Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

Strom / Erdgas / Trinkwasser / Fernwärme / Abwasser / Müllentsorgung
Verkehrsbetrieb / Bergbahnen / Alpspitz-Wellenbad / Olympia-Eissport-Zentrum

Hochlastzeitfenster 2027 für Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV sind die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen haben nach den Vorgaben der BNetzA die entsprechenden Hochlastzeitfenster je Jahreszeit ermittelt und veröffentlicht. Auf Anfrage stellen die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen diese Hochlastzeitfenster ihren Netzkunden zur Verfügung.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterliegt der Anzeigepflicht des Letztverbrauchers gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde und erlangt erst nach fristgerechtem und vollständigem Eingang der relevanten Unterlagen bei der zuständigen Regulierungsbehörde rückwirkend zum 01.01. des beantragten Jahres seine Wirksamkeit.

Nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen veröffentlichen die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen folgende Hochlastzeitfenster:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Dez.- Feb.	Frühling März - Mai	Sommer Juni - Aug.	Herbst Sept.- Nov.
bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	11:45 - 12:15	keine	keine	08:45 - 09:15 10:15 - 12:00
bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	09:15 - 11:15 12:15 - 12:45 13:45 - 20:15	keine	keine	09:30 - 10:15 11:15 - 12:30 14:30 - 20:00
bei Entnahme in der Niederspannungsebene	17:00 - 19:00	keine	keine	keine

Beispiel: 11:45 - 12:15 Uhr bedeutet von 11:45:00 bis 12:14:59
17:00 - 19:00 Uhr bedeutet von 17:00:00 bis 18:59:59

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag - Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dezember - 1. Januar) gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

Winter	01. Dezember - 28./29. Februar
Frühling	01. März - 31. Mai
Sommer	01. Juni - 31. August
Herbst	01. September - 30. November

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen des Leitfadens der BNetzA erfüllt sein. Insbesondere sind das:

- Mindestverlagerung 100 kW
- eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500 € betragen
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%